

Reglement

betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon

vom 6. Juni 2019

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. September 2022

Stand:
21. September 2022

SR.-Nr.:
642.1

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3	Fördermassnahmen und Förderbeiträge.....	3
Art. 4	Beitragsgesuch und -verfahren.....	4
Art. 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang	6
I.	Details zu den einzelnen Fördermassnahmen.....	6

Zweck

Art. 1

¹ Die Stadt Wetzikon fördert den Einsatz erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung mit dem Zweck einer Senkung des CO₂-Ausstosses auf dem Stadtgebiet.

² Dieses Reglement regelt die Auszahlung von Förderbeiträgen für besondere Anstrengungen im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzeptes Wetzikon. Es berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen Förderbeiträge.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹ Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet.

² Förderbeiträge werden nur an Massnahmen ausgerichtet, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

³ Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projektes sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

⁴ Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrages.

⁵ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁶ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

Fördermassnahmen und Förderbeiträge

Art. 3

¹ Es werden die nachfolgenden Massnahmen mit folgenden Investitionsbeiträgen unterstützt:

Fördermassnahmen	Förderbeiträge		
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm		
Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF
	3 Klassen	75 Fr./m ² EBF	45 Fr./m ² EBF
	4 Klassen	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF
	5 Klassen	130 Fr./m ² EBF	70 Fr./m ² EBF
6 Klassen	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF	
Umfassende Gesamt-sanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm		
Umfassende Gesamt-sanierung mit GEAK (ohne Etappierung)	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe	< 500 kW _{th} :	2'400 Fr. + 180 Fr./kW _{th}	
	≥ 500 kW _{th} :	42'400 Fr. + 100 Fr./kW _{th}	
Luft/Wasser-Wärmepumpe	1'600 Fr. + 60 Fr./kW _{th}		
(vgl. Einschränkungen im Anhang)			

Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	≥ 500 kW _{th} :	40'000 Fr. + 100 Fr./kW _{th}
Solarkollektoranlage		1'200 Fr. + 500 Fr./kW _{th}
Anschluss an ein Wärmenetz	< 500 kW:	4'000 Fr. + 20 Fr./kW
	≥ 500 kW:	9'000 Fr. + 10 Fr./kW
Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung		2'400 Fr. pro Wohneinheit
Photovoltaikanlage	2 – <10 kWp	150% KLEIV(am Datum der Gesuchseinreichung)
	≥ 10 kWp	200% KLEIV(am Datum der Gesuchseinreichung) maximal 40'000 Fr.
Bei Neubauten wird der Förderbeitrag für die realisierte Leistung um die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) gekürzt.		

² Für die einzelnen Förderbeiträge gelten gesonderte Förderbeitragsbedingungen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und sind im Anhang ersichtlich.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

⁴ Die Beiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

Beitragsgesuch und
-verfahren

Art. 4

¹ Die Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme, respektive Ausführung oder unmittelbar nach dem Vorliegen der Gutschriftsanzeige von pronovo, des Auszahlungsschreibens des Kantons Zürich oder des GEAK-Nachweises (Gebäudeenergieausweis der Kantone) bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Umwelt auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen¹.

² Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

³ Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

⁴ Die Stadt ist berechtigt Ausführungskontrollen durchzuführen.

⁵ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

¹ Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
www.energie-wetzikon.ch

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Das Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Juni 2015 und tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Änderungen der Teilrevision vom 21. September 2022 treten rückwirkend auf 1. September 2022 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Art. 3 Abs. 1	Änderungen Photovoltaik	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Art. 4 Abs. 1	Ergänzung zur Auszahlung	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Art. 5 alt	Übergangsbestimmungen gelöscht	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Art. 5 Abs. 2 (neu)	Teilrevision Inkraftsetzung	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022
Anhang I	Fördermassnahmen Photovoltaikanlage ergänzt	V2	SRB 2022/215 / 21. September 2022

Anhang

Stand: 21.09.2022

I. Details zu den einzelnen Fördermassnahmen

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. – Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$). – U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen. – Für "geschützte" Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. "Geschützt" heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als „von nationaler“ oder „von regionaler“ Bedeutung eingetragen ("denkmalgeschützt"); b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.). – GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag.
Bezugsgrösse	Wärme gedämmte Bauteilfläche in m^2
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/gebaeudehuelle.html

Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz			
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. – Massgeblich ist die Verbesserung der GEAK-Effizienzklasse bei Gebäudehülle <u>und</u> Gesamtenergieeffizienz (zB. Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Massgebliche Verbesserung: 3 Klassen). – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen im gleichen Bauprojekt nicht möglich. – GEAK Plus vor Umsetzung. – Auszahlung erfolgt auf Nachweis GEAK nach Umsetzung. 		
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m^2		
Beitragssatz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./ m^2 EBF	30 Fr./ m^2 EBF
	3 Klassen	75 Fr./ m^2 EBF	45 Fr./ m^2 EBF
	4 Klassen	100 Fr./ m^2 EBF	60 Fr./ m^2 EBF
	5 Klassen	130 Fr./ m^2 EBF	70 Fr./ m^2 EBF
	6 Klassen	155 Fr./ m^2 EBF	90 Fr./ m^2 EBF

Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Erreichen von Zertifikat Minergie oder Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung „Eco“, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A). – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich.
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²
Beitragsatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/minergie.html

Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK (ohne Etappierung)			
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. – Erreichen von GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle C oder B <u>und</u> GEAK Effizienzklasse Gesamtenergieeffizienz B resp. A. – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich. – GEAK Plus (vor Umsetzung). 		
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²		
Beitragsatz	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF

Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. – Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.). – Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). – In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM). – Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen. – Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). – Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragsatz	<p>< 500 kW_{th}: 2'400 Fr. + 180 Fr./kW_{th}</p> <p>≥ 500 kW_{th}: 42'400 Fr. + 100 Fr./kW_{th}</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen.</p> <p>Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 1000 m² EBF eine Wärmepumpe mit 60 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 1000 m² * 50 W_{th}/m² = 50 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Luft/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind nur Anlagen in der Grundwasserschutzzonen S und im Gewässerschutzbereich A_w, in welchen Grundwasser-Wärmenutzung und Erdwärmesonden nicht zulässig sind (gemäss Wärmenutzungsatlas Kanton Zürich). – Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. – Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). – In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM). – Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). – Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragssatz	<p>1'600 Fr. + 60 Fr./kW_{th}</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen.</p> <p>Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{th}/\text{m}^2 = 10 \text{ kW}_{th}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{Fl} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage mit Wärmenetz und mind. 500 kW_{th} – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch → QM Holzheizwerke → Zuordnung der Projekte. – Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)
Beitragssatz	<p>≥ 500 kW_{th}: 40'000 Fr. + 100 Fr./kW_{th}</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m² EBF bemessen.</p> <p>Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2000 \text{ m}^2 * 50 \text{ W}_{th}/\text{m}^2 = 100 \text{ kW}_{th}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Solarkollektoranlage	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). – Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806). – Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz. – Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung). – Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung. – Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
Bezugsgrösse	<p>kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage (bei Anlagenerweiterungen: zusätzliche kW thermische Nennleistung ggü. Zustand vor Massnahme)</p> <p>Zulässige Solarkollektoren sowie deren thermische Kollektor-Nennleistung sind in der Online-Liste von Swissolar unter www.kollektorliste.ch zu finden.</p>
Beitragssatz	1'200 Fr. + 500 Fr./kW

Anschluss an ein Wärmenetz	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (Mindestanteil 80%). – Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung
Beitragssatz	<p>< 500 kW: 4'000 Fr. + 20 Fr./kW ≥ 500 kW: 9'000 Fr. + 10 Fr./kW</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $600 \text{ m}^2 * 50 \text{ W/m}^2 = 30 \text{ kW}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). – Nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. – Sinnvoller Luftwechsel (0.3 bis 0.6). – Rückwärmzahl von mindestens 70%. – Spezifische Ventilatorleistung $\leq 0.42 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$. – Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023.
Bezugsgrösse	Anzahl Wohneinheiten
Beitragssatz	Pauschal 2'400 Fr. pro Wohneinheit

Photovoltaikanlage	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind PV-Anlagen, welche die Bedingungen für einen Förderbeitrag gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) Anhang 2.1 erfüllen. – Bei Neubauten ist nur diejenige Teil der Leistung förderberechtigt, der über die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz des Kantons Zürich (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) hinausgeht.
Bezugsgrösse	Nennleistung der PV-Anlage (kWp)
Beitragssatz	<p>2 – 10 kWp 150% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) ≥ 10 kWp 200% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung)</p> <p>maximal 40'000 Fr.</p> <p>Nebenbedingung: Für die Berechnung des Förderbeitrags bei Neubauten wird die realisierte Leistung um die notwendige Leistung der Elektrizitätserzeugungsanlage gemäss Energiegesetz (§ 10 c) bzw. Besondere Bauverordnung I (§47 b) gekürzt. Beispiel: Bei einem Neubau mit 150 m² EBF wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags um 1.5 kW gekürzt (150 m² x 10 W/ m²).</p>